Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1935 | Nr. 6

Inhalt:

Tag		Seite
28. 2. 35.	Erlaß über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Geheimen Staatspolizei	23
25. 2. 35.	Erlaß über die Ernennung und Entlassung der dem Preußischen Finanzminister unterstellten Beamten	23
25. 2. 35.	Sechste Verordnung über die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute	24
25. 2. 35.	Zwölfte Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten	25
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	28

(Nr. 14230.) Erlaß über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Geheimen Staatspolizei. Vom 28. Februar 1935.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) ordne ich für den Bereich der Geheimen Staatspolizei folgendes an:

1. Ich behalte mir die Ernennung und Entlassung der oberen Kriminalbeamten vom Kriminalkommissar an aufwärts vor.
2. Ich übertrage die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Beamten, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und abwärts besoldet werden, auf den stellvertretenden Chef und Inspekteur der Geheimen Staatspolizei.

Auf die Ausfertigung und Vollziehung der Ernennungs- und Entlassungsurkunden finden die Vorschriften meines Erlasses über Beamtenernennungen vom 6. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 13, 19) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 28. Februar 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14231.) Erlaß über die Ernennung und Entlassung der dem Preußischen Finanzminister unterstellten Beamten. Vom 25. Februar 1935.

Durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 13) in der Fassung der Berichtigung auf Seite 19 der Gesetzsammlung ist mir für meinen Geschäftsbereich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Inhaber preußischer Planstellen in Besoldungsgruppen, die den Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und abwärts entsprechen, und der außerplanmäßigen Beamten übertragen worden. Die Reichsbesoldungsgruppe A 2 d entspricht der preußischen Besoldungsgruppe A 2 c.

Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung dieses Rechtes den nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse. Soweit die Ernennung und Entlassung bisher durch mich erfolgt ist, verbleibt es hierbei.

Berlin, den 25. Februar 1935.

Der Preußische Finanzminister.

Popitz.

(Nr. 14232.) Sechste Verordnung über die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute. Vom 25. Februar 1935.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 12. November 1933 (Gesetzsamml. S. 401) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 67) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Westpreußische Landschaft und die Neue Westpreußische Landschaft werden mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung mit der Ostpreußischen Landschaft verschmolzen.

(2) Die Verschmelzung hat zur Folge, daß die Westpreußische Landschaft und die Neue Westpreußische Landschaft aufgelöst werden und ihre Vermögen einschließlich der Schulden als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die Ostpreußische Landschaft übergehen.

§ 2.

(1) Die Ostpreußische Landschaft hat die Vermögen der beiden aufgelösten Landschaften bis zu dem von den zuständigen Ministern zu bestimmenden Zeitpunkte voneinander und von ihrem eigenen Vermögen getrennt zu verwalten. Bis zu diesem Zeitpunkte gilt im Verhältnis der Gläubiger der aufgelösten Landschaften zu der Ostpreußischen Landschaft und deren übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Landschaften.

(2) Bei der Bestimmung des im Abs. 1 genannten Zeitpunkts ist festzusetzen, ob und in welcher Höhe die Ostpreußische Landschaft aus den übernommenen Vermögen einen Beitrag zu den Teilungsmassen der aufgelösten Landschaften zu leisten hat.

§ 3.

(1) Die Kreditverbundenen der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft werden mit dem Zeitpunkte der Verschmelzung Mitglieder der Ostpreußischen Landschaft; sie sind den Bestimmungen der Satzung der Ostpreußischen Landschaft und deren künftigen Nachträgen unterworfen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten für die Eigentümer derjenigen in die Güterverzeichnisse der Westpreußischen Landschaft aufgenommenen Güter, die nicht zum Beleihungsgebiet der Ostpreußischen Landschaft gehören nur insoweit, als sie von der Westpreußischen Landschaft beliehen sind; ihre Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in dem sie ihre Verbindlichkeiten aus der Beleihung vollständig erfüllt haben.

§ 4.

Für Rechtsänderungen, die mit der auf Grund des § 1 erfolgenden Verschmelzung im Zusammenhang stehen sowie für die Eintragung dieser Rechtsänderungen in das Grundbuch und in andere öffentliche Register und für die damit im Zusammenhang stehenden gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren nicht erhoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.
Im Auftrage:
Moritz.

Der Reichs- und Preußische Justizminister.
In Vertretung:
Schlegelberger.

Der Reichswirtschaftsminister und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
In Vertretung:
Posse.

(Nr. 14233.) Zwölfte Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten. Vom 25. Februar 1935.

Auf Grund des Artikels 94 Abs. 2 und des Artikels 117 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392), der Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vom 20. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 96) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 429) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verteilung der Teilungsmassen der Westpreußischen und der Neuen Westpreußischen Landschaft erfolgt durch die Ostpreußische Landschaft nach folgenden Vorschriften.

§ 2.

Soweit die Barbestände der Teilungsmassen eine Ausschüttung in bar ermöglichen, erhalten die Pfandbriefgläubiger einen Barbetrag nach einem Hundertsatze des Goldmarkbetrags der zu berücksichtigenden Pfandbriefe. Außerdem werden den Pfandbriefgläubigern in Höhe eines Hundertsatzes des Goldmarkbetrags der zu berücksichtigenden Pfandbriefe Goldpfandbriefe der Ostpreußischen Landschaft ausgehändigt; zugleich mit jedem Goldpfandbrief ist den Gläubigern ein auf den Inhaber ausgestellter Anteilschein mit Ratenscheinen auszuhändigen, der zur Empfangnahme weiterer Hebungen aus der Teilungsmasse berechtigt.

§ 3.

(1) Die Goldpfandbriefe müssen

1. auf Goldmark lauten, wobei eine Goldmark dem Preise von 1/2790 kg Feingold entspricht (§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 482 —, Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold — Goldmark — lauten, vom 10. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 569 —) und zu bestimmen ist, daß für jede zu zahlende Goldmark eine Reichsmark zu entrichten ist, sofern sich bei der Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2820 *RM* und nicht weniger als 2760 *RM* ergibt,
2. mit 5½ vom Hundert jährlich zu verzinsen sein,
3. zum Nennbetrag einzulösen sein.

(2) Die Goldpfandbriefe sind in Stücken über 10, 20, 25, 50, 100 und ein Vielfaches von 100 Goldmark auszufertigen. Sie können mit Halbjahres- oder mit Jahreszinsscheinen ausgestattet werden; Goldpfandbriefe mit einem Nennwerte von weniger als 50 Goldmark müssen Jahreszinsscheine erhalten.

(3) Die Verzinsung der Goldpfandbriefe hat am 1. Januar 1935 zu beginnen. Der erste Zinsschein kann auf einen längeren Zeitraum als die späteren Zinsscheine ausgestellt werden.

(4) Die Muster der Goldpfandbriefe, der Zinsscheine und der Anteilscheine bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister.

§ 4.

(1) Entfällt auf den Aufwertungsanspruch eines Pfandbriefgläubigers ein Betrag, der nicht auf 10 oder 25 Goldmark oder ein Vielfaches von 10 oder 25 Goldmark lautet, so ist der Spitzenbetrag in Höhe eines seinen Nennbetrag übersteigenden Hundertsatzes in bar abzulösen. Durch die Ablösung sind die Ansprüche des Pfandbriefgläubigers auf die dem Spitzenbetrag entsprechenden weiteren Hebungen aus der Teilungsmasse abgegolten.

(2) Legt ein Gläubiger mehrere Pfandbriefe vor, so kann er hierbei nach Maßgabe der vorhandenen Stückelung den Umtausch der vorgelegten Pfandbriefe in einen oder mehrere

Goldpfandbriefe verlangen, auch soweit auf den einzelnen vorgelegten Pfandbrief ein Betrag entfällt, der nach Abs. 1 in bar abzulösen wäre.

§ 5.

Die nach § 2 und § 4 Abs. 1 zu bestimmenden Hundertsätze werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Westpreußischen Landschaften mit Zustimmung der Ostpreußischen Generallandschaftsdirektion durch die zuständigen Minister für jede der beiden Teilungsmassen gesondert festgesetzt.

§ 6.

(1) Die Ostpreußische Generallandschaftsdirektion hat die Verteilung der Barbestände der Teilungsmassen und die Aushändigung der Goldpfandbriefe unter Angabe der festgesetzten Hundertsätze im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger anzukündigen; die Gläubiger sind hierbei aufzufordern, innerhalb einer Vorlegungsfrist von drei Monaten, die nicht vor dem 1. April 1935 beginnen darf, ihre Pfandbriefe zur Geltendmachung ihrer Rechte bei der Ostpreußischen Landschaft oder bei den von der Ostpreußischen Generallandschaftsdirektion bezeichneten Stellen einzureichen. Die Ankündigung kann auch in anderen Blättern erfolgen.

(2) Werden Pfandbriefe nicht innerhalb der Vorlegungsfrist eingereicht, so kann die Ostpreußische Landschaft die Barbeträge und die Goldpfandbriefe und Anteilscheine, die auf die nicht eingereichten Pfandbriefe entfallen, hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist. Das Recht des Gläubigers nach § 4 Abs. 2 ist ausgeschlossen. In der Ankündigung ist auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist hinzuweisen.

§ 7.

(1) Die zur Barausschüttung (§ 2 Satz 1) und zur Ablösung der Spitzenbeträge (§ 4 Abs. 1) erforderlichen Barbeträge sind den Barbeständen der Teilungsmasse zu entnehmen.

(2) In Höhe des Nennbetrags der auszuhändigenden Goldpfandbriefe hat die Ostpreußische Landschaft den Teilungsmassen Hypotheken oder Grundschulden zu entnehmen und sie in ein besonderes Deckungsregister einzutragen; dabei sind die entnommenen Werte mit ihrem Aufwertungsbetrag abzüglich der bis zum 31. Dezember 1934 getilgten Beträge anzusetzen. Der Gesamtbetrag der jeder der beiden Teilungsmassen zu entnehmenden Hypotheken oder Grundschulden bestimmt sich nach dem Gesamtbetrage der Goldpfandbriefe, die auf die Pfandbriefgläubiger jeder der beiden Landschaften entfallen. Zur Abrundung der Deckung der Goldpfandbriefe darf auch Geld den Teilungsmassen entnommen werden.

§ 8.

Die Ostpreußische Landschaft ist berechtigt, als Verwaltungskostenbeitrag 4 vom Hundert des Gesamtbetrags der zur Deckung der Goldpfandbriefe jeder der Teilungsmassen entnommenen Hypotheken oder Grundschulden den Barbeständen der entsprechenden Teilungsmasse zu entnehmen. Hinsichtlich der verbleibenden Teilungsmasse bleibt die Vorschrift des § 14 der Ersten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 10. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 169) unberührt.

§ 9.

Die Ostpreußische Landschaft hat das als Deckung von Goldpfandbriefen dienende Geld (§ 7 Abs. 2 Satz 3) nach näherer Bestimmung der Ostpreußischen Generallandschaftsdirektion zur Einlösung von Goldpfandbriefen zum Nennbetrag im Wege der Auslosung zu verwenden; die in die Deckung der Goldpfandbriefe eingehenden ordentlichen und außerordentlichen baren Rückzahlungen sind mindestens einmal jährlich zur Einlösung von Goldpfandbriefen zum Nennbetrag im Wege der Auslosung zu verwenden.

§ 10.

(1) Vom Ablauf der im § 6 bestimmten Frist kann die Ostpreußische Landschaft die Annahme von Pfandbriefen zur Schuldtilgung (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1925) ablehnen.

(2) Die Goldpfandbriefe können zur Rückzahlung von Hypotheken und Grundschulden der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft verwendet werden; sie sind dabei in Höhe ihres Nennbetrags auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen.

(3) Bare Kapitalrückzahlungen sind nur zu einem Fälligkeitstermine der Jahresleistungen und nur dann zulässig, wenn die Absicht der Barzahlung der Ostpreußischen Generallandschaftsdirektion spätestens zwei Monate vor diesem Fälligkeitstermine schriftlich mitgeteilt worden ist.

(4) Die Bedingungen, zu denen Hypotheken und Grundschulden, die für die beiden Westpreußischen Landschaften auf Grundstücken in Polen eingetragen waren und nach dem deutsch-polnischen Aufwertungsabkommen vom 5. Juli 1928 auf eine polnische Treuhandstelle übergegangen sind, durch Einlieferung von Goldpfandbriefen getilgt werden können, bestimmt die Ostpreußische Generallandschaftsdirektion.

§ 11.

Die Ostpreußische Generallandschaftsdirektion kann bestimmen, daß die wiederkehrenden Leistungen der Eigentümer und Schuldner, soweit diese Leistungen nach dem Zeitpunkte der Ankündigung der Aushändigung von Goldpfandbriefen fällig werden, zu anderen als den vereinbarten Terminen jährlich oder halbjährlich entrichtet werden. Im übrigen finden die für die aufgewerteten Hypotheken und Grundschulden der Ostpreußischen Landschaft maßgebenden Satzungsvorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 12.

Einer Eintragung der durch die §§ 10, 11 erfolgenden Änderungen der aufgewerteten Hypothek oder Grundschuld im Grundbuch bedarf es weder für den Eintritt der Rechtsänderung noch zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs.

§ 13.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten nicht für die Gläubiger derjenigen Pfandbriefe, die nach dem 31. Dezember 1917 ausgegeben worden sind. Die Ansprüche der Gläubiger dieser Pfandbriefe werden durch Barzahlung in Höhe eines auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Westpreußischen Landschaften mit Zustimmung der Ostpreußischen Generallandschaftsdirektion durch die zuständigen Minister für jede der beiden Landschaften gesondert festgesetzten Hundertsatzes des Goldmarkbetrags der Pfandbriefe abgelöst; § 6 gilt entsprechend. Die zur Ablösung der Ansprüche dieser Gläubiger erforderlichen Beträge sind den Barbeständen der Teilungsmassen zu entnehmen.

§ 14.

Aufwertungsstelle für die Ansprüche aus den Pfandbriefen der Westpreußischen und der Neuen Westpreußischen Landschaft ist der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Westpreußen.

§ 15.

Den Zeitpunkt, die Art und Höhe weiterer Hebungen aus der Teilungsmasse bestimmt die Ostpreußische Generallandschaftsdirektion mit Genehmigung der zuständigen Minister.

§ 16.

(1) Der Anspruch auf die in §§ 2, 4, 13 bestimmten Hebungen und Leistungen sowie auf die Teilnahme an weiteren Ausschüttungen aus der Teilungsmasse erlischt, wenn nicht der Pfandbrief bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Vorlegungsfrist (§ 6 Abs. 1) bei der Ostpreußischen Landschaft eingereicht oder der Antrag auf Erlaß des Aufgebots zum Zwecke der Kraftloserklärung des Pfandbriefs gestellt wird und der Antragsteller der Ostpreußischen Landschaft hiervon bis zum gleichen Zeitpunkt schriftlich Mitteilung macht.

(2) Hat die Ostpreußische Landschaft Barbeträge, Goldpfandbriefe und Anteilscheine nach § 6 Abs. 2 hinterlegt, so ist sie berechtigt, die hinterlegten Werte nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist des Abs. 1 zurückzunehmen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.
Im Auftrage:
Moritz.

Der Reichs- und Preußische Justizminister.
In Vertretung:
Schlegelberger.

Der Reichswirtschaftsminister und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
In Vertretung:
Posse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Oktober 1934
   über die Genehmigung des achten Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft vom 20. Mai 1869 in der Fassung der Ausgabe von 1926
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg i. Pr. Nr. 6 S. 21, ausgegeben am 9. Febr. 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Dezember 1934
   über die Genehmigung des neunten Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft vom 20. Mai 1869 in der Fassung der Ausgabe von 1926
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg i. Pr. Nr. 6 S. 22, ausgegeben am 9. Febr. 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Januar 1935
   über die Ausdehnung des der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft in Rheydt durch den Erlaß vom 22. März 1934 verliehenen Enteignungsrechts auf das für die Verlängerung der Elektrizitätsleitung von Woof nach Peel erforderliche Grundeigentum im Stadtkreis M.-Gladbach
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 5 S. 42, ausgegeben am 2. Februar 1935;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A.-G. in Essen, zum Bau einer zunächst mit einer Spannung bis zu 220 000 Volt zu betreibenden Höchstspannungs-Doppelleitung von Koblenz nach Neuwied
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 7 S. 48, ausgegeben am 9. Februar 1935;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A.-G. in Essen, zum Bau einer zunächst mit einer Spannung bis zu 220 000 Volt zu betreibenden Höchstspannungs-Doppelleitung von Holzappel über Limburg nach Kelsterbach
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 6 S. 15, ausgegeben am 9. Februar 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.